



SATZUNGEN

DER

ZUNFT ZUM STAB

LIESTAL

SATZUNGEN DER ZUNFT ZUM STAB IN LIESTAL

INHALTSVERZEICHNIS			Seite
I. NAME, SITZ UND ZWECK	Art. 1	Name	2
	Art. 2	Sitz	2
	Art. 3	Zweck	2
II. MITGLIEDSCHAFT	Art. 4	Mitglieder der Zunft	3
	Art. 5	Aufnahme	3
	Art. 6	Ende der Mitgliedschaft	4
	Art. 7	Ehrenzunftherren	4
	Art. 8	Rechte und Pflichten	4
	Art. 9	Gönner	5
III. ORGANISATION	Art.10	Organe	5
	Art.11	Jahresversammlung	5
	Art.12	Versammlung der Zunftmitglieder	6
	Art.13	Anträge	6
	Art.14	Zunftessen	6
	Art.15	Zunfttrat	7
	Art.16	Revisionsstelle	7
IV. FINANZEN	Art.17	Beiträge	7
	Art.18	Fonds für Kultur und Gemeinnütziges	8
V. SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	Art.19	Zunftjahr	8
	Art.20	Satzungsrevision	8
	Art.21	Ergänzendes Recht	8
	Art 22	Auflösung	9

SATZUNGEN DER ZUNFT ZUM STAB IN LIESTAL

vom 26. Mai 1989

mit Revisionen vom 16. April 1993, 9. April 2003 und 25. April 2012

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Der Name ist "Zunft zum Stab".

Art. 2 Sitz

Sitz der Zunft ist Liestal.

Art. 3 Zweck

- a) Die Zunft bezweckt die Förderung des Guten und Gemeinnützigen, des Brauchtums und die Unterstützung von kulturellen Institutionen Liestals.
- b) Sie pflegt die Geselligkeit unter den Zunftmitgliedern und den Kontakt mit anderen Zünften.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder der Zunft

- a) Mitglieder der Zunft sind:
 - die Zunfttherren
 - die Altzunfttherren (die über 75jährigen Zunfttherren)
 - die Ehrenzunfttherren

- b) Verlässt ein Zunftherr Liestal, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Zunftjahres. Altzunfttherren und Ehrenzunfttherren behalten ihre Mitgliedschaft.

- c) Grundsätzlich sollen der Zunft nicht mehr als 60 Mitglieder angehören.

Art. 5 Aufnahme

- a) Als Zunfttherren werden Schweizerbürger aufgenommen, die einen guten Leumund aufweisen, über 25 Jahre alt und seit mindestens 10 Jahren in Liestal wohnhaft sind.

- b) Die Aufnahme eines Bewerbers kann nur erfolgen, wenn er von mindestens zwei Zunftmitgliedern mit ihrer Unterschrift empfohlen wird.

- c) Ein Bewerber wird Zunftherr, wenn mindestens 4 Zunft-
räte ihre Zustimmung erklären.

- d) Die Vorstellung der neuen Zunfttherren findet am Zunftessen statt.

- e) Verlässt ein Zunftherr den Wohnort Liestal, so hat er die Möglichkeit, dem Zunfttrat ein begründetes Gesuch einzureichen mit dem Wunsch, in der Zunft verbleiben zu dürfen.

Als mögliche Begründungen gelten insbesondere:

- Lebensmittelpunkt bleibt weiterhin Liestal, bzw. in der Agglomeration von Liestal.
- Das berufliche und/oder soziale Engagement findet weiterhin in Liestal statt.

Der Zunftrat entscheidet dann über den weiteren Verbleib in der Zunft und informiert alle Zunftmitglieder.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

- a) Zunftmitglieder können mit eingeschriebenem Brief den Austritt auf Ende des Zunftjahres erklären.
- b) Zunftmitglieder, die sich nicht an die Satzungen halten oder dem Ansehen der Zunft schaden, können auf Antrag des Zunftrates an die Jahresversammlung ausgeschlossen werden.
- c) Ist die Mitgliedschaft erloschen, besteht kein Anspruch auf das Zunftvermögen.

Art. 7 Ehrenzunftherren

Zunftmitglieder, die sich um die Zunft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Zunftrates zum Ehrenzunftherr ernannt werden. Die Bekanntgabe erfolgt an der Jahresversammlung.

Art. 8 Rechte und Pflichten

- a) Die Teilnahme an der Jahresversammlung und am Zunftessen ist obligatorisch. Abwesenheit ist dem Zunftmeister vorgängig schriftlich zu melden.

- b) Das Zunftzeichen, welches beim Eintritt unentgeltlich abgegeben wird, ist bei allen Zunftanlässen zu tragen.
- c) Beim Ausscheiden eines Zunftmitgliedes muss das Zunftzeichen zurückgegeben werden. Bei Verlust ist gegen Entgelt ein neues zu beziehen.
- d) Die Zunftmitglieder haben den Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 9 Gönner

Finanzielle Beiträge von Gönnern sind willkommen.
Gönnerbeiträge sind durch den Zunftrat zu verdanken.

III. ORGANISATION

Art. 10 Organe

- a) Die Organe der Zunft sind:
 - die Versammlung der Zunftmitglieder
 - der Zunftrat
 - die Revisionsstelle
- b) Zunfräte und Revisoren werden jeweils für 4 Jahre gewählt.

Art. 11 Jahresversammlung

Sie findet im Frühjahr statt und hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Jahresversammlung
 - des Jahresberichtes des Zunftmeisters

- der Jahresrechnung
- des Berichtes der Revisionsstelle
- des Tätigkeitsprogramms

- b) Beschlussfassung über
- Entlastung des Zunftrates
 - Jahresbeitrag und Budget
 - Beitrag an den Fonds für Kultur und Gemeinnütziges
 - Anträge des Zunftrates
 - Anträge der Zunftmitglieder
- c) Wahl
- des Zunftmeisters
 - der übrigen Zunfträte
 - der Rechnungsrevisoren

Sie nimmt Kenntnis von Berichterstattungen.

Art. 12 Versammlung der Zunftmitglieder

Die Versammlung der Zunftmitglieder wird einberufen:

- auf Beschluss des Zunftrates
- auf Antrag eines Fünftels der Zunftmitglieder

Art. 13 Anträge

Anträge zu Handen der Jahresversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung dem Zunftmeister schriftlich einzureichen.

Art. 14 Zunftessen

Das Zunftessen findet jährlich im Herbst statt.

Art. 15 Zunfttrat

- a) Der Zunfttrat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:
 - 1. Zunftmeister
 - 2. Statthalter (Stellvertreter des Zunftmeisters)
 - 3. Säckelmeister
 - 4. Zunftsreiber
 - 5. Zeremonienmeister
 - 6. Bannerherr + Stubenmeister
 - 7. Siebner (Beisitzer)
- b) Mit Ausnahme des Zunftmeisters konstituiert sich der Zunfttrat selbst.
- c) Die Sitzungen des Zunftrates finden nach Bedarf statt. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 4 Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Verhinderung des Zunftmeisters übernimmt der Statthalter dessen Funktion.
- d) Der Zunfttrat setzt die Traktanden für die Jahresversammlung fest und verschickt die Einladungen mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung.
- e) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Zunftmeister oder der Statthalter in Verbindung mit einem Zunfttrat.

Art. 16 Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.
- b) Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- c) Eine Wiederwahl ist nach Unterbruch einer Amtsperiode möglich.

VI. FINANZEN

Art. 17 Beiträge

- a) Die Einnahmen setzen sich insbesondere aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen zusammen. Der Mitgliederbeitrag darf Fr. 300.00 pro Jahr nicht übersteigen.
- b) Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende September des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 18 Fonds für Kultur und Gemeinnütziges

Die Zunft hat einen separaten Fonds für Kultur und Gemeinnütziges. Änderungen des Vergabungs-Reglementes vom 20. April 1998 sind vom Zunftrat der Jahresversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Zunftjahr

Das Zunftjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Satzungsrevision

Eine Satzungsrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Zunftmitglieder.

Art. 21 Ergänzendes Recht

Ergänzend zu diesen Satzungen finden die Artikel 60ff des ZGB Anwendung.

Art. 22 Auflösung

- a) Die Auflösung der Zunft bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Zunftmitglieder.
- b) Bei Auflösung der Zunft ist das Zunftvermögen im Sinne des Zweckartikels zu verwenden.
- c) Eine Verteilung des Zunftvermögens an die Zunftmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese revidierten Satzungen wurden an der Jahresversammlung vom 25. April 2012 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Zunftmeister:
René Steinle

Der Zunftschreiber:
Max Schweizer